

LUSCINIA	41	Heft 5/6	Seite 208–214	Frankfurt/M. Dezember 1972
----------	----	----------	---------------	-------------------------------

(Aus der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland)

Aufgaben für Natur- und Vogelschutz in Hessen

VON WILLY BAUER und WERNER KEIL (Frankfurt a. M.)

1. Lage zur Jahreswende 1972/73:

Ein Rückblick auf das Jahr 1972 zeigt einige Erfolge im Rahmen unseres Programms zur Sicherung der Lebensmöglichkeiten bestandsgefährdeter Vogelarten in Hessen und den angrenzenden Teilen von Rheinland-Pfalz. Zu nennen sind:

1.1. NSG¹⁾ „Mariannenaue“, „Rüdesheimer Aue“ (Rheingaukreis), „Fulder Aue – Ilmen Aue“ (Landkreis Mainz-Bingen):

Nach fast neunjähriger Vorarbeit erfolgte Ende November 1972 die Unterschutzstellung dieses wichtigsten Durchzugs- und Überwinterungsareals für Wasservögel im Raum zwischen Eifel, Thüringen, NO-Bayern, Nordbaden und Lothringen auf einer Fläche von fast 500 ha. Die aus diesem Gebiet vorliegenden Zählreihen aus einem Zeitraum von fast 20 Jahren sowie die verfügbaren Schutzmaßnahmen (z. B. Beschränkung der Jagd- und Fischereiausübung, des Wasser- und Angelsports) erfüllen sowohl die Kriterien für ein „Europareservat“ (BERNDT 1967), als auch für die „Convention on Wetlands of International Importance“ der IUCN (SZIJ 1971), die z. Z. der Bundesregierung zur Unterzeichnung vorliegt. Wir haben daher das NSG „Rheinauen Erbach – Bingen“ (künftige zusammenfassende Bezeichnung) zur Aufnahme in beide Listen angemeldet.

1.2. Auerhuhn-Schongebiete im Hessischen Forstamt Burgjoß (Kreis Gelnhausen):

In enger Zusammenarbeit mit den hessischen Forstbehörden wurden die Betriebsziele für rd. 550 ha (= 14% der Holzbodenfläche des FA Burgjoß) auf die ökologischen Ansprüche des Auerhuhns in weitestem Sinne für die nächsten zwei Forsteinrichtungsperioden (= 20 Jahre) festgelegt. Damit sind die Voraussetzungen für eine langfristige Sicherung von etwa 50% der noch verbliebenen hessischen Auerhuhn-Population gegeben.

1.3. NSG „Bruderlöcher“ (Kreis Groß-Gerau):

Zur Arrondierung des NSG „Kühkopf-Knoblochsau“ sind diese Lebensstätten bedrohter Vogelarten (u. a. Haubentaucher, Zwergdommel und Rallen) und botanischer Raritäten (z. B. Brenndolde, Zwergveilchen, Alpenbinse) auf einer Fläche von 15,14 ha als NSG ausgewiesen worden.

1.4. NSG „See am Goldberg“ (Kreis Offenbach):

Als ersten bescheidenen Erfolg unserer Bemühungen um einen angemessenen Anteil an Kiesgruben (s. u.) werten wir die Ausweisung eines Teilgebietes der Kiesgrube Heusenstamm (Brutplatz von Haubentaucher und Flußregenpfeifer) als NSG mit einer Fläche von 3,1 ha.

¹⁾ Naturschutzgebiet.

1.5. Erweiterung des NSG „Oberer Kelzer Teich“ (Landkreis Kassel):

Auf unseren Antrag wurden Geländeteile zwischen dem NSG „Oberer Kelzer Teich“ (4,13 ha) und dem ND²⁾ „Unterer Kelzer Teich“ (ca. 3,5 ha) nach § 17 (3) (RNG)³⁾ einstweilig sichergestellt, so daß jetzt Aussichten für die Schaffung eines vernünftig abgegrenzten, zusammenhängenden NSG mit Brutplätzen von Rallen, Bekassine und anderen bedrohten Wasservögeln auf einer Fläche von rd. 26 ha bestehen.

1.6. Graureiherkolonien in den Kreisen Frankenberg, Kassel-Land, Fulda, dem Vogelsberg- und dem Wetteraukreis:

Wir erhielten von den hessischen Naturschutzbehörden die Zusicherung, daß alle verbliebenen Graureiher-Kolonien auf einer großzügig bemessenen Fläche von insgesamt ca. 200 ha als NSG unter gleichzeitiger Beschränkung bzw. Einstellung forstwirtschaftlicher Nutzung ausgewiesen werden. Für die Kolonien im Reg.-Bez. Darmstadt liegen die Verordnungsentwürfe bereits vor.

Neben diesen positiven Ergebnissen gilt es jedoch auch Fehlschläge zu melden. So sind unsere Bemühungen um eine Sicherung des zweiten, noch krisenfesten hessischen Auerhuhn-Bestandes im Kreis Fulda trotz angemessener Entschädigungsangebote der hessischen Forstbehörden am Widerstand von drei Privatwaldbesitzern vorerst gescheitert. Auch mußten wir uns entschließen, die Streichung des Status eines „Europareservates“ für das NSG „Kühkopf-Knoblochsau“ bei der Deutschen Sektion des Internationalen Rates für Vogelschutz zu beantragen, da die Voraussetzungen hierfür infolge fortschreitender Verlandung der Altwässer und mannigfacher anthropogener Störungen nicht mehr gegeben sind. Es bleibt abzuwarten, ob die geplanten Sanierungsmaßnahmen in Zukunft eine Regeneration des NSG zulassen.

Im Artenschutz haben wir erreicht, daß mit Wirkung vom 1. 4. 1973 Graureiher, Haubentaucher, Auerhahn und Birkhahn ganzjährig mit der Jagd verschont werden. Da Graureiher aus unseren nordhessischen Kolonien häufig nach Südniedersachsen verstreichen, hatten wir vorsorglich auch bei den niedersächsischen Jagdbehörden eine ganzjährige Schonzeit im Reg.-Bez. Hildesheim und den Südkreisen des Reg.-Bez. Hannover beantragt. Die Oberste Jagdbehörde des Landes Niedersachsen entsprach diesem Vorschlag dankenswerterweise bereits im September 1972.

2. Aufgaben für den Artenschutz:

Unsere Ziele für den Schutz bedrohter hessischer Brutvögel vor direkter Verfolgung im Rahmen der geltenden Jagdgesetze haben wir mit der am 1. 4. 1973 in Kraft tretenden „Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten und über die Erklärung zu jagdbaren Tieren“ (s. o.) erreicht. Als „Streitfall“ zwischen Vogelschützern und Jägern verbleibt – wie überall in der BRD – die Frühjahrsjagd auf die Waldschnepfe. Wir meinen, daß die Fronten infolge emotionaler Auseinandersetzungen inzwischen so festgefahren sind, daß nur noch exakte Bestandsuntersuchungen an Brutvögeln weiterhelfen. Diese sind freilich schwierig durchzuführen, sollen aber in Hessen noch im Jahr 1973 auf begrenzter Fläche anlaufen.

Zu diskutieren auf überregionaler Ebene ist ferner noch die Bejagung bestandsgefährdeter Enten wie Moorente, Schellente und Löffelente sowie der nur noch wenige Hundert bis Tausend Ex. umfassenden süddeutschen Winterpopu-

²⁾ Naturdenkmal, ³⁾ Reichsnaturschutzgesetz

lation der Saatgans. Hier sind neue Initiativen seitens der Vogel- und Naturschutzorganisationen bereits in allernächster Zeit zu erwarten — auch in Hessen. Das regelmäßig vorgebrachte Argument, beim „abendlichen Entenstrich“ seien die einzelnen Arten nicht voneinander zu unterscheiden, kann nicht akzeptiert werden. Artenkenntnis bei Wasserwild ist ohne Schwierigkeiten erlernbar und muß von verantwortungsbewußten Jägern gefordert werden. Als Alternative verbleibt nur, alle Arten, ausgenommen die Stockente, mit der Jagd zu verschonen.

Ganzjährige Schonzeiten allein reichen jedoch heute nicht mehr aus, das Fortbestehen einer bedrohten Art zu sichern. Aus dieser Erkenntnis hat die Deutsche Sektion des Internationalen Rates für Vogelschutz eine „Rote Liste“ der in der BRD gefährdeten Vogelarten erarbeitet (1971), begleitet von einer Fülle von Vorschlägen für aktive Überlebenshilfen, die wir hier nicht wiederholen können. Danach wurden die Mitglieder des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten aufgefordert, für die einzelnen Bundesländer separate „Rote Listen“ vorzulegen, um in Zukunft eine schnellere Übersicht und bessere Koordination gemeinsamer Maßnahmen zu erreichen. In diese „Roten Listen“ sollen aufgenommen werden:

1. alle in der „Roten Liste der Vögel Europas“ des Europarates (Resolution 24/57) genannten Arten (BERNDT 1972), sofern sie in dem jeweiligen Bundesland brüten;
2. alle Brutvögel der deutschen „Roten Liste“, sofern sie in dem jeweiligen Bundesland brüten;
3. zusätzlich alle in dem jeweiligen Bundesland gefährdeten Brutvögel.

Für Durchzügler und Wintergäste gilt der Grundsatz, daß alle in der Brutvogelliste zu (1) und (2) genannten Arten aufzunehmen sind, ferner alle Gänse, Zwerg- und Singschwan.

Nach diesen Regeln haben wir die als Tabelle 1 beigefügte „Rote Liste der Brutvögel Hessens“ ausgearbeitet, wobei wir nur diejenigen Arten berücksichtigten, die 1970–72 in Hessen noch brüteten bzw. Brutversuche unternahmen. Nicht aufgenommen wurden Arten wie die Zaunammer, deren Arealgrenze durch Hessen verläuft, ferner Uferschnepfe, Sumpfohreule und Wasserpieper, die zwar in Hessen schon gebrütet haben, für die aber kaum noch geeignete Biotope bestehen.

Nach einer strengen Auswahl unter Berücksichtigung der Brutergebnisse seit 1965 kommen wir zu dem Ergebnis, daß z. Zt. nicht weniger als 56 (= 40%) der 143 Brutvogelarten Hessens auf Grund anthropogener Eingriffe als bestandsgefährdet anzusehen sind, bzw. in die hessische „Rote Liste“ aufgenommen werden müssen, da sie in anderen Bundesländern bedroht sind (Wespenbussard, Rotmilan und Turteltaube). 30 der gefährdeten Arten entfallen auf wassergebundene Vögel. Bei der Bearbeitung von Naturschutzanträgen bzw. der Lenkung öffentlicher Gelder für Belange des Vogelschutzes sollten in Zukunft alle staatlichen Behörden erstrangig die Sicherung der Lebensansprüche dieser Arten berücksichtigen!⁴⁾

Zur Aufstellung der „Roten Liste der Durchzügler und Wintergäste Hessens“ (Tabelle 2) haben wir den gleichen kritischen Maßstab angelegt, d. h., es wurden nur diejenigen Arten der europäischen und deutschen „Roten Liste“ aufgenommen, die 1970–72 noch alljährlich in Hessen aufgetreten sind: insgesamt weitere 35 Arten. Schlangennadler, Löffler, Zwergseeschwalbe, Flußseeschwalbe, Sperbergrasmücke und zahlreiche weitere Arten der deutschen Liste wurden demzufolge nicht berücksichtigt.

⁴⁾ Nach der deutschen „Roten Liste“ sind 31% der Brutvögel der BRD bestandsgefährdet.

Tabelle 1

„Rote Liste“ der Brutvögel Hessens

* Haubentaucher	Bekassine
** Schwarzhalstaucher	* Waldschnepfe
* Graureiher	* Großer Brachvogel
* Nachtreiher	* Flußuferläufer
Zwergdommel	* Hohltaube
* Weißstorch	* Turteltaube
* Krickente	* Steinkauz
* Knäkente	* Rauhfußkauz
* Löffelente	Schleiereule
Tafelente	* Ziegenmelker
Reiherente	* Eisvogel
* Wespenbussard	* Wiedehopf
* Sperber	Wendehals
* Habicht	Uferschwalbe
** Rotmilan	Schafstelze
* Schwarzmilan	Brachpieper
* Rohrweihe	Wiesenpieper
** Wiesenweihe	* Neuntöter
* Baumfalke	* Raubwürger
** Wanderfalke	* Schwarzstirnwürger
* Birkhuhn	* Rotkopfwürger
** Auerhuhn	* Wasseramsel
** Haselhuhn	Schilfrohrsänger
* Wachtel	Drosselrohrsänger
Wasserralle	Schwarzkehlchen
Tüpfelsumpfhuhn	* Blaukehlchen
** Wachtelkönig	* Zippammer
Flußregenpfeifer	* Saatkrähe

* = Arten der „Deutschen Liste“

** = Arten der „Europa-Liste“

Tabelle 2

„Rote Liste“ der Durchzügler und Wintergäste Hessens*

Rothalstaucher (H)	Gänseäger
Kormoran (H)	** Seeadler
Purpurreiher (H)	** Kornweihe (H)
Rohrdommel (H)	** Fischadler
** Schwarzstorch (H)	** Kranich
Singschwan	Kleines Sumpfhuhn (H)
Zwergschwan	Goldregenpfeifer
Graugans	Uferschnepfe (H)
Saatgans	Rotschenkel
Bleßgans	Waldwasserläufer
Brandgans	Bruchwasserläufer
Schnatterente (H)	Alpenstrandläufer
Spießente (H)	Kampfläufer (H)
Kolbenente	Trauerseeschwalbe (H)
Moorente	Sumpfohreule (H)
Eiderente	Rohrschwirl
Schellente	Seggenrohrsänger
Mittelsäger	

* = berücksichtigt wurden nur Arten der „Deutschen Liste“.

** = Arten der „Europa-Liste“.

(H) = Unregelmäßige bzw. ehemalige Brutvögel in Hessen, die bei entsprechenden Schutzmaßnahmen wieder angesiedelt werden können.

3. Aufgaben für den Biotopschutz:

Wir vermögen nicht, bei der Lösung der globalen Fragen des Umweltschutzes einzugreifen; dies ist auch nicht unsere Aufgabe. Wir können jedoch nicht abwarten, bis überall die „Grenzen des Wachstums“ erkannt worden sind, sondern müssen erreichen, daß der in der Öffentlichkeit schon fast vergessene „klassische“ Naturschutz – in unserem Fall die Sicherung der Lebensstätten bestandsgefährdeter Vogelarten – einen bescheidenen Anteil bei allen landes- und regionalplanerischen Überlegungen erhält. Wir können dabei argumentieren, daß ein Gebiet mit einer artenreichen Vogelwelt grundsätzlich als schützenswerte Regenerationszelle der Landschaft anzusehen ist. Sofern solche Gebiete in einer durch menschliche Eingriffe ausgeräumten oder monotonisierten Landschaft nicht mehr vorhanden sind, müssen sie neu geschaffen werden.

Ausgehend von dieser Überlegung sehen wir unsere Aufgabenstellung für den Biotopschutz in Hessen auf lange Sicht wie folgt:

1. Schutz letzter Brutplätze bedrohter Vogelarten auf ausreichender Fläche;
2. Regeneration von Landschaftsteilen zur Wiederansiedlung ausgestorbener bzw. bestandsgefährdeter Vogelarten mit nachfolgender Unterschutzstellung;
3. Neuschaffung und Unterschutzstellung von Lebensstätten bedrohter Vogelarten, insbesondere Wasservögel;
4. Mitarbeit bei Pflege und Überwachung bestehender, noch funktionsfähiger NSG bzw. der Sanierung von gefährdeten Gebieten.

Die Ausgangsposition für eine Realisierung der ersten drei Punkte ist denkbar schlecht. Mit nur rd. 5 400 ha NSG (davon entfallen allein 2 369 ha auf den Kühkopf) = 0,26‰ der Landesfläche, liegt Hessen in der Reihe der Bundesländer nicht „vorn“, sondern eindeutig hinten: an vorletzter Stelle. Da nach unserer Erfahrung die Bearbeitung eines Antrages auf Ausweisung eines NSG im Schnitt zwei bis drei Jahre dauert, ist die in den Jahren 1960–69 entstandene Lücke (nur 625 ha neue NSG bei gleichzeitig einsetzender „Verwahrlosung“ vieler bereits bestehender NSG) kaum noch zu schließen. Wir bedauern, daß wir (!) 1972 z. B. die Reduktion der Grundfläche des NSG Pfungstädter Moor von 339 ha auf 50 ha vorschlagen mußten, da der größte Teil des Gebietes nur noch aus Äckern, meliorierten Wiesen, Müllplätzen und Kiesgruben (als Bade- und Angelteiche rekultiviert) besteht. Wir wollten mit diesen wertlosen Flächen nicht mehr länger das ohnehin schmale hessische NSG-Konto belasten. Mit Dank registrieren wir jedoch die Bemühungen der hessischen Naturschutzbehörden, die Restfläche dieses NSG zu renaturieren.

Unser Ziel ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre die als NSG geschützten Flächen Hessens zu verdoppeln. Zu diesem Zweck haben wir etwa 20 Projekte ausgearbeitet und gutachtlich gesichert, weitere 30 Anträge befinden sich in Vorbereitung. Nach dem alten forensischen Grundsatz, in schwebende Verfahren nicht einzugreifen, möchten wir darauf verzichten, diese Vorhaben im einzelnen zu schildern. Aus dem gleichen Grunde haben wir bisher nur wenig „Öffentlichkeitsarbeit“ in der Tagespresse etc. getrieben, da wir direkte Verhandlungen mit Behörden, Planungsträgern, Eigentümern und Nutzungsberechtigten vorziehen. Hierbei lediglich vermerkt, daß wir seitens der hessischen Forstbehörden eine Tauschbereitschaft für einige Hundert ha Staatsforsten aus ihrem Fundus von ca. 340 000 ha Staatswald gegen – zugegeben – „wertlose“ Moore u. ä. erwarten, um damit Lebensstätten zahlreicher bedrohter Vogelarten zu sichern. Als Ausgleich für die

Vernichtung von Brut- und Rastgebieten zahlreicher Wasservogelarten in „Überschwemmungsgebieten“ müssen wir außerdem einen Anteil von 20‰ der ausgeteuten Kies-, Sand- und Braunkohlegruben mit Grundwassererschließung (z. Zt. 2 000 ha in Hessen) entsprechend einer Resolution der Deutschen Sektion des Internationalen Rates für Vogelschutz vom Oktober 1972 fordern. Zusätzlich beanspruchen wir einen angemessenen Anteil an den bis 1985 geplanten 46 Hochwasser-Rückhaltebecken in Hessen. Daß die Ansprüche von Naturschutz und „Naherholung“ an diese Wasserflächen bei abgewogener Planung durchaus nicht im „Zielkonflikt“ (HABER 1971) stehen müssen, haben wir bereits aufgezeigt (BAUER & KEIL 1972; ROSSBACH 1972).

Zu Punkt (4) ist zu bemerken, daß unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter bei Pflege, Überwachung, Sanierung bestehender und der Planung neuer NSG schon seit Jahren tätig sind. Im Gegensatz zu Jagd- und Fischereiaufsehern, -sachkundigen und -beratern werden sie jedoch amtlich nicht oder nur „am Rande“ (in Kreis- oder Bezirksnaturschutzstellen) zur Kenntnis genommen und geraten häufig in die Position unerwünschter Ratgeber. Wir sind daher der Meinung, daß die hessische Landesregierung mit einem neuen Ergänzungsgesetz zum RNG die Voraussetzungen für einen „Naturschutzwart“ nach baden-württembergischem Muster schaffen sollte.

4. Ausblick:

SUNKEL (1926) kommentierte die bereits vor 50 Jahren erkennbaren Folgen der Biotopvernichtung für Wasservögel – auch heute noch die am stärksten gefährdete Artengruppe – wie folgt:

Die Wasservögel trifft die „Kultur“ insofern besonders hart, als der Mensch ihnen die alten Brutgebiete nimmt, ohne, wie es bei anderen ökologischen Gruppen der Fall ist, ihnen in neuen, aber gleichwertigen Landschaftsbestandteilen einen Ersatz für das Verlorene zu bieten. Wüste, Felsen, Gras- und Buschsteppe und der Wald haben in der Kulturlandschaft Homologa, nicht aber das Wasser. Die stark ausgeprägte Anpassung vieler Arten an das Wasser ist der innere Grund für ihr Verschwinden aus unserem Lande; der Grad der ökologischen Differenzierung ist entscheidend für die Frage, ob das betreffende Tier sich in einem wirtschaftlich hochkultivierten Lande wie Hessen erhalten konnte bzw. wird erhalten können. — Die nach Vernichtung ihrer Lebensbedingungen bei uns verschwindenden Vögel „sterben aus“, wie man zu sagen pflegt. Da dieser Ausdruck in keiner faunistischen Arbeit fehlt, so sei hier einmal klar ausgesprochen, daß das „Aussterben“ meist ein Verlegenheitswort ist, das die Unkenntnis des Schicksals solcher Tiere immer wieder verhüllen, nicht aber beseitigen kann. Die Vögel, die sich bei uns nicht mehr heimisch fühlen, „sterben“ nicht „aus“ in dem Sinne, daß die betreffenden Individuen ohne weiteres „sterben“. Vielmehr verlassen sie unser Land und suchen ein neues Wohngewässer. Die Frage ist nur, wo sie ein solches noch heutzutage finden. In anderen Gegenden des mitteleuropäischen Binnenlandes jedenfalls wohl ebensowenig wie in Hessen selbst.

Wir hoffen, diese düstere Vision noch in letzter Minute „abbiegen“ zu können. Die Voraussetzungen hierfür haben wir in den beiden vorausgehenden Abschnitten genannt.

Es verbleibt uns, den Mitarbeitern der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft Hessen (jetzt Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V.) zu danken, die allein in unermüdlicher Feldarbeit die Grundlagen für unsere heutigen Kenntnisse der hessischen Avifauna und damit auch für unsere Naturschutzarbeit lieferten. Unser Dank gebührt außerdem den Höheren Naturschutzbehörden der Regierungspräsidien Kassel und Rheinhessen-Pfalz, insbesondere jedoch der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt und der Hessi-

schen Landesanstalt für Umwelt sowie Herrn Ofm. Dr. HOPP (Burgjoß) für die bisher geleistete gemeinsame Arbeit.

Literatur:

BAUER, W. & W. KEIL (1972): Kiesgruben — Trittsteine an den Zugstraßen der Wasservögel — „report“-Mitteilungen der Lahn-Waschkies KG, Gießen, 3/1972: 1—4 (Beilage)

BERNDT, R. (1967): Was ist ein „Europa-Reservat“? — Ber. D5 im Intern. Rat f. Vogelschutz 7: 44—45

BERNDT, R. (1972): Die „Rote Liste“ der Vögel Europas. — Vogelwelt 93: 154—158

Deutsche Sektion Intern. Rat für Vogelschutz (1971): Die in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Vogelarten und der Erfolg von Schutzmaßnahmen — Vogelwelt 92: 75—80

HABER, W. (1971): Naturschutz und Erholung — ein Zielkonflikt? — Vortrag 21. 9. 71 vor „Schweizerische Parlamentarische Gruppe für Natur- und Heimatschutz“, Bern.

ROSSBACH, R. (1972): Rückhaltebecken als Lebensstätten bestandsgefährdeter Wasservögel in Hessen. — Luscinia 41: 215—219

SZIJJ, J. (1971): Some suggested criteria for determining the International Importance of Wetlands in the Western Palaeartic. — Proc. Intern. Conf. on Conserv. of Wetlands for Waterfowl: 111—124.

SUNKEL, W. (1926): Die Vogelfauna von Hessen, Eschwege.

Anschriften der Verfasser:

WILLY BAUER, 6 Frankfurt/Main, Schneckenhofstr. 35

Dr. WERNER KEIL, 6 Frankfurt/Main, Steinauer Str. 44